

Deutscher Bundestag

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) Die Vorsitzende

Kommissionsdrucksache
16. Wahlperiode
16/30

Berlin, 3. Juli 2009

Ekin Deligöz, MdB

Platz der Republik 1 11011 Berlin Telefon: +49 30 227-30551

Fax: +49 30 227-36055 kinderkommission@bundestag.de

Dienstgebäude:

Paul-Löbe-Haus Konrad-Adenauer-Str. 1 10117 Berlin

Stellungnahme Kindesentziehung ins Ausland

Jedes Jahr werden in Deutschland rund 1.000 Kinder dauerhaft vermisst. In vielen Fällen handelt es sich dabei um internationale Entführungen, bei denen ein Elternteil das Kind gegen den Willen des anderen ins Ausland bringt. Die Kinderkommission wird immer wieder von betroffenen Eltern um Hilfe gebeten und hat sich deswegen in einer Sitzung im Mai mit diesem Thema beschäftigt.

Durch eine erhöhte Mobilität der Menschen gibt es immer mehr binationale Partnerschaften, aus denen Kinder hervorgehen. Bei einer Trennung der Eltern kommt es, wie in rein innerstaatlichen Familien auch, häufig zu Streitigkeiten um das Sorge- und Umgangsrecht. Mit einer Mitnahme des gemeinsamen Kindes ins Ausland, soll das zurückgebliebene Elternteil vor vollendetete Tatsachen gestellt und eine Sorgerechtsentscheidung zu Gunsten des entführenden Elternteils herbeigeführt werden. Kindesentziehung ist allerdings nicht nur ein Problem binationaler oder nichtdeutscher Familien, sondern kommt auch immer öfter in deutschen Familien vor.

Das Haager Kinderschutzübereinkommen (HKÜ) bietet ein Verfahren zur schnellen Rückführung eines Kindes in seine gewohnte Umgebung, wenn das Kind widerrechtlich von einem Vertragsstaat in einen anderen gebracht oder nach einem Umgangskontakt nicht mehr zurückgegeben wurde. Der zurückgelassene Elternteil kann dann im Rahmen des HKÜ einen Antrag auf Rückführung des Kindes stellen und hierbei die Unterstützung der Zentralen Behörden der Vertragsstaaten in Anspruch nehmen. Über die Rückführung entscheidet das Gericht in dem Staat, in den



das Kind gebracht wurde. Hierbei handelt es sich nicht um eine Sorgerechtsentscheidung.

In der Regel wendet sich das zurückgebliebene Elternteil bei einem Kindesentzug als erstes an die Polizei und das zuständige Jugendamt. Dort gibt es aber häufig Schwierigkeiten, den Sachverhalt der Kindesentziehung vom Sachverhalt der Sorgerechtsentscheidung abzugrenzen. Das führt zu Fehlern bei der Entscheidung über die Zuständigkeit und damit zu Zeitverzögerungen. Um die Kompetenz und Sensibilität bei den zuständigen Behörden zu verbessern, fordert die Kinderkommission deswegen ein umfassendes Informations- und Fortbildungsangebot der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Polizei und Jugendamt, damit schnell und einfühlend geholfen werden kann.

Insgesamt berichten Betroffene davon wie schwierig es ist, zügig die wichtigsten Informationen und Unterstützung zu erhalten. Immer wieder wird deswegen eine zentrale Anlaufstelle gefordert. Eine zentrale Anlaufstelle mit Lotsenfunktion wie sie der Internationale Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. in Berlin darstellt. Im Falle einer Kindesentführung begleitet der ISD mit Hilfe seines internationalen Netzwerks das Elternteil und informiert über die sozialpsychologischen und rechtlichen Aspekte. Zudem wird versucht den Kontakt und die Kommunikation zwischen den Konfliktparteien herzustellen, um in Zusammenarbeit aller betroffenen Parteien eine gemeinsame Strategie zum Wohle des Kindes zu erarbeiten. Um die steigenden Fallzahlen bewältigen zu können und zudem auch eine bessere Vernetzung und Kooperation aller involvierten Stellen wie dem Bundesministerium für Justiz und dem Auswärtigen Amt zu gewährleisten, fordert die Kinderkommission eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung des ISD.

Wird ein Kind in ein Land entzogen, das auch dem HKÜ beigetreten ist, so kann die Unterstützung der deutschen Zentralen Behörden in Anspruch genommen werden. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten grundsätzlich dazu, die Rückführung der Kinder zu ermöglichen. Schwieriger ist der Fall, wenn zwischen Deutschland und dem Land, in das das Kind entführt wurde, keinerlei



internationale Vereinbarungen zur Lösung dieses Problems bestehen. Hier müssen vor Ort Rechtsanwälte beauftragt und ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Allerdings können sich diese Verfahren sehr vom deutschen Verfahren unterscheiden. Viele Staaten sprechen z.B. Müttern kein oder nur ein eingeschränktes Sorgerecht zu, so dass eine Klage oftmals nicht erfolgreich ist. Die Kinderkommission fordert deswegen eine Sensibilisierung des Fachpersonals, insbesondere der Rechtsanwälte und Richter, über alle Grenzen hin weg.

Es ist wichtig, dass betroffenen Elterteilen eine verständliche Zusammenfassung der Kontaktstellen und der Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt wird. Die Kinderkommission würde deswegen eine Überarbeitung des Leitfadens der zuständigen Ministerien (BMJ und AA) begrüßen. Auch hier plädiert die Kinderkommission für eine Schulung der Botschaftsmitarbeiter und –mitarbeiterinnen.

Im Falle einer Kindesentziehung ein allgemein gültiges Verfahren umzusetzen, ist schwierig. Zu unterschiedlich stellt sich jeder einzelne Fall dar. Unabdingbar ist es deswegen, dem verlassenen Elterteil mit allen staatlichen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in dieser Ausnahmesituation zu helfen. Allgemeines Ziel soll sein, mehr Staaten zum HKÜ-Beitritt zu bewegen. Die Mitgliedstaaten sollen ihre Zusammenarbeit intensivieren und aufeinander abstimmen und die Nichtmitglieder sollen an die Arbeitsweise des HKÜ herangeführt werden. Zudem ist der Aufbau eines Alarmsystems für vermisste Kinder in den Mitgliedsstaaten notwendig. Verschwindet ein Kind spurlos, ist schnelle und konzentrierte Hilfe entscheidend. Die Kinderkommission fordert deswegen insgesamt eine verbesserte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden insbesondere zwischen dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Ekin Deligöz, MdB